

Frage 1)

Vertrag, Art. 10)

Die Infrastrukturen dürfen für die im vorherigen Art. 2) beschriebenen Zwecke innerhalb folgender Zeiten genutzt werden:

- vom 01.01. bis 31.12. an allen Samstagen und Sonntagen
- im Sommer: von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr.
- im Winter: von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Dieser Ausschnitt aus dem Art. 10) bezieht sich auf Art. 2) in dem es heißt: „...Immobilien, die Gegenstand dieser Subkonzession sind...“

Fragestellung: Bedeutet das, dass die Struktur nur zu den im Art. 10) festgeschriebenen Zeiten zugänglich/nutzbar ist?

Antwort 1)

Die wirtschaftliche Nutzung der Subkonzession für die Führung der Rad- und Motocross- Piste ist gemäß den im Art. 10 festgeschriebenen Zeiten beschränkt. Die Piste und die Räumlichkeiten im Gebäude selbst (Anlagen A und B) sind für den Subkonzessionär an allen Tagen zugänglich. Sollte Safety Park die Piste für einen beschränkten Zeitraum benötigen, muss dies vorab mit dem Subkonzessionär vereinbart werden.

Frage 2)

Vertrag, Art. 14)

„ Die Räumlichkeiten und die Piste werden im gegenwärtigen Zustand übergeben...Bei Fälligkeit werden die Räumlichkeiten sowie die Piste dem Konzessionsgeber leer und im guten Zustand übergeben.“

Fragestellung: Wie wird „guter Zustand“ definiert? Bedeutet das „mindestens dem Ausgangszustand entsprechend?“

Antwort 2)

Guter Zustand bedeutet „mindestens dem Ausgangszustand entsprechend“.

Frage 3)

Vertrag, Art. 15)

„...beigelegten Inventarliste unter Buchstabe C...“

Fragestellung: Wir haben keine Inventarliste erhalten. Was ist darin enthalten?

Antwort 3)

Die Inventarliste unter Buchstabe C) wird bei Abschluss der Subkonzession für die Führung der Rad- und Motocross- Piste beim Fahrsicherheitszentrum Safety Park zwischen Südtiroler Transportstrukturen AG, als Betreiberin des Fahrsicherheitszentrums „Safety Park“ und dem Subkonzessionär in der Piste und den Räumlichkeiten des Gebäudes (Anlagen A und B) abgenommen.

Frage 4)

Lageplan Piste (Anlage A)

Aus dem Lageplan sind die Grenzen der Offroad-Zone nicht klar ersichtlich. Das Gebäude ist z.B. als Ganzes darauf dargestellt, obwohl auf dem Plan der Räumlichkeiten dem nicht so ist.

Fragestellung: Kann man einen Lageplan mit genauer Abgrenzung bekommen? Darf die Dachterrasse komplett oder nur zur Hälfte genutzt werden?

Antwort 4)

Anbei der Lageplan der Piste mit genauer Abgrenzung (Anlage A).

Im Gebäude selbst dürfen nur die Räumlichkeiten gemäß dem Grundriss des Geschäftslokals (Anlage B) verwendet werden.

Die Dachterrasse hingegen darf komplett von dem Subkonzessionär genutzt werden.

Das Offroad Gelände darf am Samstag und Sonntag von dem Subkonzessionär genutzt werden, an allen anderen Tagen der Woche nur jeweils nach vorheriger Vereinbarung mit Safety Park.

Fragen 5)

Allgemein

- Wie verhält es sich mit der Müllentsorgung bzw. Mülltrennung?
- Darf an Feiertagen geöffnet werden?
- Wie wird der Stromverbrauch geregelt (Gebäudeteil der Subkonzession und restliches Gebäude)?
- Gibt es für den Getränkeautomaten einen bindenden Vertrag der auf den Subkonzessionär übergeht?
- Gibt es einen Instandhaltungsvertrag für die Beregnungsanlage?
- Werden die bereits vorhandenen Schäden, bzw. der Zustand vor Vertragsabschluss aufgenommen und festgehalten?
- Kann der vorhandene Radradler genutzt werden? Zu welchen Konditionen?
- Sind Pläne der Anlagen (Bewässerung, Videoüberwachung, Stromleitungen, usw.) vorhanden?
- Wie verhält es sich mit der Schadenshaftung gegenüber Dritter oder entstandenem Schaden durch Dritte (z.B. durch Geräte Niederstatter) auf dem Gelände?

Antworten 5:

- Die Müllentsorgung und die Mülltrennung gehen zu Lasten des Subkonzessionärs.
- An den Feiertagen darf die Piste (Anlage A) für die Durchführung der Aktivitäten Outdoor, Motocross, Trial, Enduro und Radcross von dem Subkonzessionär nicht geöffnet werden.
- Der Subkonzessionär zahlt monatlich einen Pauschalpreis in Höhe von Eurofür den Stromverbrauch in der Piste und den Räumlichkeiten des Gebäudes (Anlagen A und B). Sobald ein Stromzähler installiert worden ist, wird nach Verbrauch gezahlt.
- Der Vertrag für den Getränkeautomat kann auf dem Subkonzessionär übergehen, ansonsten wird der Vertrag aufgelöst.
- Es gibt keinen Instandhaltungsvertrag für die Beregnungsanlage, die Instandhaltung muss von dem Subkonzessionär übernommen werden.
- Der Zustand der Piste und der Räumlichkeiten im Gebäude (Anlagen A und B). wird bei Vertragsabschluss aufgenommen und festgehalten.
- Bei vorhandenem Interesse können die Bedingungen für die Anmietung des Radradlers außerhalb der Subkonzession für die Führung der Rad- und Motocross- Piste beim Fahrsicherheitszentrum Safety Park zwischen Südtiroler Transportstrukturen AG, als Betreiberin des Fahrsicherheitszentrums „Safety Park“ und dem Subkonzessionär ausgehandelt werden.
- Es sind Pläne für die Stromleitungen in der Piste und den Räumlichkeiten des Gebäudes (Anlage A und B). vorhanden. Hingegen gibt es keine Pläne für Bewässerung und Videoüberwachung.
- Der Subkonzessionär haftet während der Ausübung der Subkonzession für Schäden gegenüber Dritten.